

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit beiliegender Verordnung werden gemäß § 29 Abs. 5 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) die von dem zu überprüfenden Abschlussprüfer oder der zu überprüfenden Prüfungsgesellschaft bereitzustellenden Informationen zur Beurteilung des gemäß § 29 Abs. 1 APAG eingebrachten Vorschlages (Dreiervorschlag) erlassen. Diese Informationen sollen der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) die inhaltliche Prüfung des Antrages auf Bestellung eines Qualitätssicherungsprüfers ermöglichen.

Besonderer Teil:

Zu § 1 Abs. 1:

Z 1 bis 6 enthalten alle für die Prüfung des Antrags auf Bestellung eines Qualitätssicherungsprüfers (Dreiervorschlag) unter Berücksichtigung der Angemessenheit des Honorars gemäß § 31 Abs. 3 APAG notwendigen Informationen.

Die Angemessenheit der veranschlagten Stunden (§ 31 Abs. 3 Z 3 APAG) der Angebote des Dreiervorschlags liegt jedenfalls dann vor, wenn die geringste Anzahl der für die Prüfung veranschlagten Stunden multipliziert mit dem Faktor 1,5 die höchste Anzahl der für die Prüfung veranschlagten Stunden nicht unterschreitet.

Das jeweilige Angebot des vorgeschlagenen Qualitätssicherungsprüfers kann auch die Erklärung an die APAB gemäß § 30 Abs. 3 APAG enthalten. Diesfalls ist die Abgabe einer gesonderten Erklärung an die APAB nicht notwendig.

Zu § 1 Abs. 2:

Die vereinheitlichte Antragstellung anhand des von der APAB auch über deren Internetseite zur Verfügung gestellten Formulars dient der vereinfachten Prüfung des vorgelegten Dreiervorschlags.

Zu § 2:

§ 2 enthält die Inkrafttretensbestimmung.